
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 8. Novelle vom 21.12.2017 (Satzungsbeilage 2018- II S. 3)- PO/AT gemäß Beschluss des Fachbereichsrats vom 08.12.2021

1. Zu § 1 Abs. 1

(1) Der Fachbereich verleiht in den Fächern Materialwissenschaft und Angewandte Geowissenschaften die akademischen Grade Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) und Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.). Entscheidend für den zu verleihenden Grad ist neben der Fragestellung der Dissertation auch die Ausrichtung des wissenschaftlichen Studiums, das der Promotion vorausging.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin über den zu verleihenden akademischen Grad. Der Antrag ist spätestens mit dem Promotionsgesuch (§8 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung) vorzulegen. Die Prüfungskommission kann dem Promotionsausschuss Änderungen zum akademischen Grad vorschlagen. Vor einer vom Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin abweichenden Entscheidung des Promotionsausschusses ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Promotionsausschuss kann eine Frist zur Stellungnahme festsetzen.

2. Zu § 2 Abs. 4

Promovierende im Bereich der Materialwissenschaft können die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule Materialium beantragen. Die Graduiertenschule dient der Verbesserung der Rahmenbedingungen der Promotion und der Gestaltung des Betreuungsverhältnisses.

3. Zu § 4 Abs. 1

Für die Prüfungskommission gilt: Mindestens eines der Mitglieder der Prüfungskommission soll nicht Mitglied des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften sein. Die Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission stellen.

4. Zu § 7 Abs. 3

Für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin wird folgende Mindestnote festgelegt: Gesamtnote der Masterprüfung 2,5 oder besser. Eine Annahme als Doktorand oder Doktorandin bei einer schlechteren Abschlussnote ist in vom Betreuer oder von der Betreuerin zu begründenden Fällen möglich, wenn der Promotionsausschuss durch ein Eignungsfeststellungsverfahren das Vorliegen von Kompetenzen nach den Kriterien für den Master-Abschluss in einem der Studiengänge des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften der TU Darmstadt feststellt.

5. Zu § 7 Abs. 5c

Eine Annahme ohne Master-Abschluss („Fast-Track“-Verfahren) ist möglich und setzt eine Gesamtnote der Bachelorprüfung besser oder gleich 1,5 sowie ein positiv verlaufendes Eignungsfeststellungsverfahren voraus. Beurteilt der Promotionsausschuss trotz einer schlechteren Note einen Bachelorabschluss als hervorragend, kann er eine Ausnahme vom verlangten Notenschnitt beschließen. Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens sind nachzuweisen:

1. Erwerb von 90 Kreditpunkten aus einem konsekutivem Masterstudiengang des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften der TU Darmstadt.
-

-
2. Erfüllung der Anforderungen für einen Masterabschluss ohne Berücksichtigung der Kreditpunkte für eine Masterarbeit.
 3. Vorlage eines schriftlichen Forschungsplans, der in einem Vortrag verteidigt wird.

Der Promotionsausschuss bestimmt unter Berücksichtigung des Votums des Betreuers oder der Betreuerin der Doktorarbeit über die endgültige Zulassung in die Promotionsphase.

6. Zu § 7a Abs. 3

Bei Abschlüssen, die vom Promotionsfach abweichen, legt der Promotionsausschuss zur Unterstützung des Promotionsstudiums fest, in welchem Umfang Pflichtvorlesungen aus den Modulen der Masterstudiengänge des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften belegt und bestanden werden müssen.

Der Umfang dieser Lehrveranstaltungen soll 12 Kreditpunkte (ECTS) nicht überschreiten. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen legt der Promotionsausschuss auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Doktoranden oder der Doktorandin und des Betreuers oder der Betreuerin fest.

Wurden eine oder mehrere Prüfungen nicht bestanden, kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand oder Doktorandin widerrufen. Härtefallregelungen sind auf Antrag möglich.

7. Zu § 9 Abs. 4

(1) Bei Forschungsleistungen, die durch mehrere Publikationen dokumentiert sind, kann die Dissertation auch aus der Summe mehrerer wissenschaftlicher Veröffentlichungen gebildet werden und als kumulative Dissertation eingereicht werden.

(2) Die Teile der kumulativen Dissertation müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinanderstehen, der durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine Synopse der Veröffentlichungen mit Diskussion und Zusammenfassung schlüssig darzulegen ist.

(3) Die Dissertation muss aus mindestens drei Publikationen oder angenommenen Manuskripten bestehen. Der oder die Promovierende muss mindestens zwei Arbeiten als Erstautor oder Erstautorin vertreten und dabei den überwiegenden Anteil der Manuskripte verantworten.

(4) Die Veröffentlichungen müssen in internationalen, wissenschaftlichen und fachrezensierten Fachzeitschriften mit Fachgutachtersystem (peer-review Begutachtungsverfahren) erfolgen.

(5) In den Gutachten der Referierenden muss eine Aussage über die Qualität der Fachzeitschriften enthalten sein.

(6) Die Veröffentlichungen sollen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation nicht älter als 5 Jahre sein.

8. Zu § 10 Abs. 1

Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin (s. §7) schlägt der Doktorand oder die Doktorandin eine Promotionsbegleiterin oder einen Promotionsbegleiter vor. Die Promotionsbegleitung soll durch einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin übernommen werden, der oder die den Regelungen in §11 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung genügt und Mitglied der TU Darmstadt ist.

9. Zu § 11 Abs. 3

Mindestens ein Referent oder eine Referentin muss Mitglied des Fachbereichs sein. Referent oder Referentin und Korreferent oder Korreferentin dürfen nicht demselben Fachgebiet angehören.

10. Zu § 17 Abs. 1

An der Diskussion des Ergebnisses der mündlichen Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung können alle Professoren, Professorinnen und Habilitierte des Fachbereichs teilnehmen. Die Abschlussnote wird durch die Mitglieder der Prüfungskommission festgelegt.

11. Zu § 17 Abs. 2

Zur Vergabe des Gesamturteils "mit Auszeichnung bestanden" müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Mindestens zwei Gutachten ziehen die Note "ausgezeichnet" in Betracht.
2. Es gibt keine inhaltlichen Auflagen nach § 17 Abs. 3 für die Veröffentlichung der Dissertation.
3. Die Disputation wurde mit mindestens einem sehr guten Ergebnis abgeschlossen.
4. Das Votum der Prüfungskommission darf höchstens eine Gegenstimme oder Enthaltung haben.

12. Zu § 27

Diese besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft. Die bisherigen besonderen Bestimmungen treten außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den besonderen Bestimmungen zu Ende geführt werden, die bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gegolten haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

Darmstadt, <Datum der Unterschrift>

Prof. Dr. Karsten Albe
Dekan des Fachbereichs Material- und Geowissenschaften
